

Behandlungsvertrag

(gesetzlich versicherte/r Patient/in)

zwischen

.....
(Name und Anschrift des Patienten/der Patientin)
Patient/in

und

(ggf. Praxis-Stempel)
.....
(Name und Anschrift des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin)
Psychotherapeut/in

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

1. Beantragung und Ablauf der Psychotherapie¹

Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik durchgeführt. Hierzu zählen:

- | | |
|--|--------------------------|
| Sprechstunde | <input type="checkbox"/> |
| Probatorische Sitzungen | <input type="checkbox"/> |
| Videosprechstunde | <input type="checkbox"/> |
| Kurzzeittherapie | <input type="checkbox"/> |
| Langzeittherapie | <input type="checkbox"/> |
| Akutbehandlung | <input type="checkbox"/> |
| Rezidivprophylaxe (soweit absehbar) | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> |
- _____
- _____

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von dem/der Psychotherapeuten/in für den Patienten/die Patientin bereitgehalten.

- Im Rahmen der Sprechstunde klärt die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut ab, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Dabei wird mit dem Patienten/der Patientin ein geeignetes Versorgungsangebot erörtert und ausgewählt und der Patient/die Patientin allgemein beraten und bei der Inanspruchnahme des konkreten Versorgungsangebots unterstützt. Der Patient/die Patientin erhält ein allgemeines Informationsblatt zur Richtlinien-therapie („Ambulante Psychotherapie für gesetzlich Krankenversicherte“) sowie eine schriftliche

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich. Bei Videosprechstunde ist in jedem Falle die entsprechende Anwendungsform anzugeben.

Rückmeldung in Form eines patientengerechten Befundberichts zum Ergebnis der Sprechstunde mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen („Individuelle Patienteninformation“). Für die Durchführung der Videosprechstunde erhält der Patient/die Patientin ein Informationsblatt über die Durchführung der Videosprechstunde und die hierbei vom Therapeuten / von der Therapeutin einerseits und vom Patienten / der Patientin andererseits einzuhaltenden Voraussetzungen.

- Sofern eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, informiert die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut über die unterschiedlichen Verfahren, Anwendungsformen und den Ablauf. Falls keine Psychotherapie indiziert ist, wird bei Bedarf über Alternativen informiert.
- Es schließen sich entweder eine psychotherapeutische Akutbehandlung oder probatorische Sitzungen und in der Folge eine Richtlinien-therapie in Form einer Kurzzeit- oder Langzeitbehandlung an.

Zu Beginn der Behandlung wird der Patient/die Patientin über die Psychotherapie und deren Ablauf informiert und über das Behandlungsverfahren aufgeklärt. Hierüber wird eine gesonderte Dokumentation angefertigt. Hiervon erhält der Patient/die Patientin eine Abschrift, sofern er/sie auf diese nicht verzichtet.

Die ersten Termine der Behandlung, die probatorischen Sitzungen (mindestens 2, maximal 4 Stunden), dienen dazu, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des Patienten/der Patientin zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten.

Sofern nach der Akutbehandlung das Erfordernis für eine Psychotherapie besteht, sind zuvor mindestens zwei probatorische Sitzungen zu erbringen.

Sofern der Patient/die Patientin die Durchführung einer Psychotherapie wünscht, ist vor Antrag auf Kostenübernahme und vor Beginn der Psychotherapie ein sog. Konsiliarbericht eines Arztes notwendig, aus dem hervorgeht, ob aus ärztlicher Sicht Einwände gegen eine Psychotherapie bestehen und ob eine gleichzeitige ärztliche Mitbehandlung notwendig ist. Wünscht der Patient/die Patientin eine Psychotherapie, überweist der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin den Patienten/die Patientin hierzu spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen an einen Konsiliararzt. Die Überweisung beinhaltet eine kurze Information über die von ihm/ihr erhobenen Befunde und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie. Zur Inanspruchnahme der Sprechstunde ist der Konsiliarbericht nicht obligatorisch.

- Die Teilnahme an der Videosprechstunde ist für beide Parteien freiwillig. Die Mindestanforderungen für die Kommunikation sind 4 mbit/s Download-Bandbreite und 2 mbit/s Upload-Bandbreite. Der/die Therapeut/in garantiert weder für die Möglichkeit der Durchführung der Videosprechstunde, noch für eine optimale Benutzbarkeit. Die Bereitstellung eines entsprechenden Internetzugangs obliegt allein dem Patienten/der Patientin. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung einer funktionsunterstützenden Hardware. Die bei dem Patienten/der Patientin anfallenden Kosten für die Datenübermittlung (Internetanschluss etc.) sind allein vom Patienten/der Patientin zu tragen. Der Patient/die Patientin hat die ihm/ihr zur Verfügung gestellten oder angepassten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

- Falls gewünscht, stellt der Patient/die Patientin nach Abschluss der probatorischen Sitzungen einen Antrag auf Genehmigung einer Psychotherapie gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse. Hierbei wird ihn/sie der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin auf Wunsch unterstützen.

Zur Antragstellung teilt der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin der Krankenkasse die von ihm/ihr gestellte Diagnose schriftlich mit. Er/sie begründet dabei u.a. die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie.

Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkennt bzw. wenn die Erbringung einer Kurzzeittherapie als genehmigt gilt.

Auf Wunsch des Patienten/der Patientin kann die Therapie vor der Entscheidung der Krankenkasse begonnen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Patient/die Patientin hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapie-Stunden eine Fortführung der Therapie erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der Patient/die Patientin die Fortsetzung zu einem früheren Zeitpunkt, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

2. Honorarvereinbarung

a. Kosten für Sprechstunde und probatorische Sitzungen

Die Sprechstunde sowie die probatorischen Sitzungen werden grundsätzlich als Sachleistungen der Krankenkasse des/der gesetzlich versicherten Patienten/Patientin erbracht. Kosten entstehen für den Patienten/die Patientin hierdurch nicht. Wünscht der Patient/die Patientin, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin über den Höchstumfang der von der Krankenkasse finanzierten Sprechstunden bzw. probatorischen Sitzungen hinaus weitere Sprechstunden und / oder probatorische Sitzungen erbringt, so muss er/sie vor der Fortsetzung einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen. Wünscht er/sie eine Fortsetzung vor einer Entscheidung der Krankenkasse über eine Kostenübernahme, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen.

Die Kosten berechnen sich in diesem Fall nach der GOP (Gebührenordnung für Psychotherapeuten). Sie betragen für eine probatorische Sitzung bei Anwendung eines 2,3-fachen Satzes voraussichtlich 100,55 Euro je Einzelgespräch von 50 Minuten (vgl. Ziff. 870 GOP). Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage der GOP abgerechnet werden. Dies gilt auch im Falle von Videosprechstunden, bei der u.a. ein Technikzuschlag (EBM GOP 01450) in Ansatz gebracht wird.

b. Kosten für Therapiestunden (vor Leistungszusage der Kasse bzw. nach Ablehnung)

Wenn die Therapie auf Wunsch des Patienten/der Patientin schon vor der Leistungszusage der Krankenkasse bzw. im Rahmen der Kurzzeittherapie vor Ablauf der hierbei maßgeblichen Frist von 3 Wochen begonnen wurde, ist der Patient/die Patientin verpflichtet, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Patient/die Patientin nach einer Ablehnung der Kostenübernahme wünscht, dass die Therapiesitzungen durchgeführt werden.

Die Kosten für die Therapiesitzungen berechnen sich nach der Ziff. 870 GOP. Sie betragen bei Anwendung eines 2,3-fachen Satzes voraussichtlich 100,55 Euro je Einzelgespräch / Einzelbehandlung

von 50 Minuten (vgl. Ziff. 870 GOP). Bei einer Kurzzeittherapie ist von bis zu 24 weiteren Therapiesitzungen auszugehen.

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage der GOP abgerechnet werden.

Wirtschaftliche Aufklärung

Ich bin vor Beginn der Behandlung über die vorstehenden Kostenregelungen sowie die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme durch Erstattungsstellen bzw. die Krankenkasse nicht gesichert ist. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ich für die Kosten der Behandlung selbst aufzukommen habe. Eine Abschrift von diesem Vertrag habe ich erhalten.

Datum und Unterschrift des Patienten / der Patientin

3. Ausfall-Honorarvereinbarung

Die Praxis des/der Psychotherapeut/in arbeitet nach dem Bestellsystem, d.h., der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin reserviert im Therapiezeitraum die erforderlichen Therapiestunden. Diese finden zu fest vereinbarten Zeiten statt. Ein ausgefallener und nicht rechtzeitig abgesagter Termin kann von dem / der Psychotherapeuten/Psychotherapeutin als Honorarausfall in Rechnung gestellt werden. Das Honorar wird direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin in Rechnung gestellt und wird nicht von der Krankenkasse erstattet.

Sollte der Patient/die Patientin zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, soll er/sie dies dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin so früh wie möglich mitteilen. Bei Absagen später als 24 Stunden vor dem Termin berechnet der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin die Sitzung direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin privat (Ausfallhonorar), da dieser Termin in der Regel so kurzfristig nicht neu besetzt werden kann. Soweit der Termin anderweitig besetzt werden kann, entfällt ein Ausfallhonorar. Bei der Berechnung der Frist von 24 Stunden werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ein Termin zum Beispiel am Montag um 15 Uhr muss also bis Freitag um 15 Uhr abgesagt werden, damit kein Ausfallhonorar anfällt. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin kann auf das Ausfallhonorar verzichten, wenn der Patient/die Patientin die verspätete Absage nicht verschuldet hat.

Die Höhe des Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patienten/in zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Der derzeitige Kassensatz beträgt je Therapiestunde von 50 Minuten 101,30 Euro.

Vereinbarung zum Ausfallhonorar:

Ich bin damit einverstanden, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin mir privat (im Falle der gesetzlichen Vertretung dem Patienten/der Patientin) ein Ausfallhonorar in Höhe von 99,78 Euro berechnet, wenn ich einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin telefonisch oder schriftlich per E-Mail absage und der Termin nicht mit einem anderen Patienten/einer anderen Patientin besetzt werden konnte.

Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine Krankenkasse nicht für das Ausfallhonorar aufkommt.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin

4. Schweigepflicht

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Dies gilt auch im Rahmen der Abhaltung von Videosprechstunden. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin wird eventuelle Berichte an den Hausarzt (falls vorhanden) bzw. andere mitbehandelnde Ärzte und Ärztinnen nur nach vorheriger Absprache mit dem Patienten/der Patientin verfassen. Hierzu wird er/sie gezielt in jedem Einzelfall um die Entbindung von der Schweigepflicht bitten.

Im Rahmen der Kostenübernahmeentscheidung durch die zuständige Krankenkasse ist es notwendig, der Krankenkasse Informationen über Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan zu übermitteln. Diese Informationen können – soweit erforderlich – in anonymisierter Form an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet werden. Der Patient/die Patientin hat grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme in die übermittelten Informationen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin für die Beantragung der Kostenübernahme einen Bericht über die Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan übermittelt, der anonymisiert an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet wird. Insoweit entbinde ich hiermit den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin von seiner/ihrer Schweigepflicht ausdrücklich.

Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung jederzeit widerruflich ist.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin

5. Dokumentation

Im Rahmen der Therapie werden vom Patienten/von der Patientin verschiedene psychologische Fragebögen ausgefüllt. Die Daten dieser Fragebögen werden gespeichert. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Unterlagen (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) zehn Jahre archiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Unterlagen vollständig vernichtet.

Ort/Datum

Unterschrift Psychotherapeut/in

Unterschrift Patient/in

Anlage 1: Aufklärungsbogen

Name des Patienten/der Patientin: _____

Name des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin: _____

Herr/Frau _____ wurde heute darüber aufgeklärt,

1. was eine Psychotherapie ist und erhielt dazu zusätzlich das Informationsblatt „Was ist Psychotherapie“ der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT),
2. was eine Videosprechstunde ist und welche Voraussetzungen hierfür gelten und einzuhalten sind (Informationsblatt für Patient*innen - Videosprechstunde)
3. welche Diagnose(n) der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin der Behandlung zugrunde legt und mit welchen diagnostischen Methoden er/sie zu dieser Diagnose gelangt ist,
4. wie lange die Therapie voraussichtlich dauern wird,

5. für wie dringlich und notwendig der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin die Therapie zum jetzigen Zeitpunkt hält,
6. welche Behandlungsmöglichkeiten nach dem gegenwärtigen Stand der psychotherapeutischen Wissenschaft dafür zur Verfügung stehen,
7. wie der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin die Eignung und die Erfolgsaussichten dieser Behandlungsmethoden in diesem konkreten Fall einschätzt,
8. welche Behandlungsmethoden und -maßnahmen er/sie anwenden wird, nämlich

Der Patient/die Patientin wurde auf folgende mögliche Folgen und Risiken der Behandlung hingewiesen:

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten/der Patientin

Unterschrift des Psychotherapeuten/
der Psychotherapeutin